

Flüchtlingsdebatte

ZUSAMMENGETRAGENE INFORMATIONEN ZUR VERLETZUNG VÖLKERRECHTLICHER ÜBEREINKOMMEN
SEITENS DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Infozentrum Globales Lernen [Bramfelder Laterne](#) | 22.09.2020

Zusammengestellt von Kaethe John, FÖJ-Kraft am
Infozentrum Globales Lernen Bramfelder Laterne

Inhaltsverzeichnis:

Genfer Flüchtlingskonvention	1
- Non-Refoulement Zusammenarbeit mit Libyen	
- Menschenrechte	
Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen:	3
- Pflicht zur Hilfeleistung	
Quellen und weitere Informationen:	4

Exemplarische Aufzählung

Genfer Flüchtlingskonvention

□ Non-Refoulement :

Grundsatz der Nichtzurückweisung, Art.33, Abs.1, Genfer Flüchtlingskonvention:

„Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.“

- **Beispiel für illegale Push Backs an der griechisch-türkischen Grenze durch die DW, Juli 2020:**

[Griechenland/Türkei: Illegale Push-Backs von Migranten](#)

- **Einschätzung der Vorfälle durch den Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages: (Auszug):**

„Nach Auffassung der völkerrechtlichen Literatur und des UNHCR steht das Refoulement-Verbot auch einer Rückschiebung von Flüchtlingen entgegen, die das Staatsgebiet noch nicht betreten haben, sondern an der Grenze um Schutz ersuchen.³⁴ Mit Blick auf den Sinn und Zweck der GFK, möglichst umfassenden Schutz zu bieten, soll Art. 33 GFK überall dort Anwendung finde, wo ein Staat Hoheitsgewalt (i.S.v. effektiver Kontrolle) über einen Asylsuchenden ausübe (z.B. auch in der Transitzone eines Flughafens oder auf Hoher See). Dies könne – bildlich gesprochen – auch ein Grenzbeamter des potentiellen Aufnahmestaates sein, der direkt auf der Grenzlinie steht und den ankommenden Asylsuchenden, der sich noch auf dem Territorium des anderen Staates befindet, abweist, bzw. gar nicht erst einreisen lässt (sog. push-back-Situation). Der Grenzbeamte übt in diesem Moment staatliche Hoheitsgewalt aus, die über die Grenze hinweg fortwirkt und völkerrechtlich an das Refoulementverbot gebunden ist. (Seite 12)

Nach der wohl nahezu einhelligen Auffassung in der deutsch- und englischsprachigen Völkerrechtsliteratur und auch nach Einschätzung des Verfassers dieser Arbeit dürfte sich die Abschottungspolitik an der griechisch-türkischen Grenze - d.h. die Zurückweisungsmaßnahmen griechischer Behörden ohne Ansehen der Person - mit dem völkerrechtlich verankerten Refoulementverbot kaum vereinbaren lassen. Die im Februar dieses Jahres ergangene und völkerrechtlich durchaus kontrovers diskutierte EGMR-Entscheidung gegen Spanien, die vor allem im politischen Raum zur Legitimierung der Grenzsicherungsmaßnahmen Griechenlands an der griechisch-türkischen Grenze herangezogen wurde, wird sicherlich auch Folgen für die europäische Migrationspolitik an den EU-Außengrenzen zeitigen. Indes tastet die EGMR-Entscheidung nach Auffassung des Verfassers jedoch den Kern des Refoulementverbots, dem prozedural vor allem das Postulat der individuellen Einzelfallprüfung zugrunde liegt, nicht an. (Seite 22)

→ **In diesem Zusammenhang: Zusammenarbeit deutscher und europäischer Behörden mit Libyen und der Förderung von illegalen Push - Backs.**

- **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 5**
„Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“
- **Genfer Flüchtlingskonventionen, Art. 3, Abs. 1**
(1) Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden.

Zur Zusammenarbeit mit libyschen Behörden in der Flüchtlingsabwehr siehe ein Dossier der Bundeszentrale für politische Aufklärung:

[Bundeszentrale für politische Bildung: Libyen – ein schwieriger Partner der europäischen Migrationspolitik, 28.06.2017](#)

Monitor vom 15.06.2017:

[Aggressiv und rücksichtslos: Das brutale Vorgehen der libyschen Küstenwache](#)

→ **Offizielle Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Filiz Polat, Margarete Bause, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/1146 – Zur Situation von Flüchtlingen in Libyen**

„[...]So hatte das Auswärtigen Amt im Januar 2017 schon davon gesprochen, dass Flüchtlinge in diesen DCIM-Camps unter „KZähnlichen Zuständen“ untergebracht würden (zit. nach WELT am SONNTAG vom 29. Januar 2017). In der Antwort auf eine Kleine Anfrage geht die Bundesregierung von „inhumanen Unterkunftsbedingungen“ in diesen staatlichen DCIM-Camps aus und dass dort „äußerst schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen“ verübt würden (Bundestagsdrucksache 18/13603, Antwort zu S. 3 f.). Die Bundesregierung stellte darüber hinausgehend fest, dass es in Libyen „auch Milizen gibt, die nicht der Einheitsregierung unterstellt sind [und die] eine unbekannt Zahl von Privatgefängnissen unterhalten, in denen Flüchtlinge und Migranten unter anderem zum Zweck der Erpressung von Lösegeldern, sexueller Ausbeutung und für Zwangsarbeit festgehalten werden“, in denen „allerschwerste, massive Menschenrechtsverletzungen weit verbreitet“ seien. [...]“

„[...]Eine Form dieser „äußerst schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen“ in privaten und libyschen Auffanglagern ist der faktische „Verkauf“ von Flüchtlingen auf libyschen Sklavenmärkten, den der US-amerikanische Nachrichtensender CNN am 14. November 2017 publik machte (<http://edition.cnn.com/specials/africa/libya-slave-auctions>) [...]“

„[...]Die Menschenrechtssituation in Libyen und speziell in den „detention centers“ bleibt unbefriedigend. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13603 vom 19. September 2017 wird verwiesen [...]

„8. Wann erlangte die Bundesregierung erstmals Kenntnis über das Phänomen des Sklavenhandels bzw. von der Zwangsarbeit von Flüchtlingen in Libyen bzw. den libyschen Nachbarstaaten?

9. Wann hat die Bundesregierung diesbezüglich folgende Berichte zur Kenntnis genommen:

- den Bericht der IOM von Oktober 2016 (vgl. [The Independent](#) vom 17. Oktober 2016),
- den Bericht von UNICEF von Februar 2017 (vgl. [The Guardian](#) vom 28. Februar 2017),
- den erneuten Bericht der IOM von April 2017 (www.un.org/apps/news/story.asp?NewsID=56540#.WivMRmcwe70),
- den Bericht der IOM von September 2017 (www.iom.int/news/iomlearns-slave-market-conditions-endangering-migrants-north-africa) sowie
- den diesbezüglichen Hinweis von „Ärzte ohne Grenzen e. V.“ im September 2017 (www.aerzte-ohne-grenzen.de/libyen-internierungslager-briefan-eu)?“

„Die Fragen 8 und 9 werden zusammen beantwortet. Die Bundesregierung hat von entsprechenden Berichten internationaler Medien und Organisationen einschließlich der Berichterstattung über Vorwürfe des Handels mit Menschen und Zwangsarbeit in Libyen zum jeweiligen Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung Kenntnis erlangt.“

☒ **Genfer Flüchtlingskonvention Art. 31, Abs. 1,2**

„Flüchtlinge, die sich nicht rechtmäßig im Aufnahmeland aufhalten:

1. Die vertragschließenden Staaten werden wegen unrechtmäßiger Einreise oder Aufenthalts keine Strafen gegen Flüchtlinge verhängen, die unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne von Artikel 1 bedroht waren und die ohne Erlaubnis in das

Gebiet der vertragschließenden Staaten einreisen oder sich dort aufhalten, vorausgesetzt, dass sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und Gründe darlegen, die ihre unrechtmäßige Einreise oder ihren unrechtmäßigen Aufenthalt rechtfertigen.

2. Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen beim Wechsel des Aufenthaltsortes keine Beschränkungen auferlegen, außer denen, die notwendig sind; diese Beschränkungen werden jedoch nur so lange Anwendung finden, wie die Rechtsstellung dieser Flüchtlinge im Aufnahmeland geregelt oder es ihnen gelungen ist, in einem anderen Land Aufnahme zu erhalten. Die vertragschließenden Staaten werden diesen Flüchtlingen eine angemessene Frist sowie alle notwendigen Erleichterungen zur Aufnahme in einem anderen Land gewähren.“

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen:

Art. 98:

Pflicht zur Hilfeleistung

(1) Jeder Staat verpflichtet den Kapitän eines seine Flagge führenden Schiffes, soweit der Kapitän ohne ernste Gefährdung des Schiffes, der Besatzung oder der Fahrgäste dazu imstande ist,

a) jede Person, die auf See in Lebensgefahr angetroffen wird, Hilfe zu leisten;

b) so schnell wie möglich Personen in Seenot zu Hilfe zu eilen, wenn er von ihrem Hilfsbedürfnis Kenntnis erhält, soweit diese Handlung vernünftigerweise von ihm erwartet werden kann;

c) nach einem Zusammenstoß dem anderen Schiff, dessen Besatzung und dessen Fahrgästen Hilfe zu leisten und diesem Schiff nach Möglichkeit den Namen seines eigenen Schiffes, den Registerhafen und den nächsten Anlaufhafen mitzuteilen.

(2) Alle Küstenstaaten fördern die Errichtung, den Einsatz und die Unterhaltung eines angemessenen und wirksamen Such- und Rettungsdienstes, um die Sicherheit auf und über der See zu gewährleisten; sie arbeiten erforderlichenfalls zu diesem Zweck mit den Nachbarstaaten mittels regionaler Übereinkünfte zusammen.

Es gibt vielfältige Berichte über die Kriminalisierung von privaten Seenotrettungs-Organisationen. Im Folgenden ein Beispiel, wie einem Handelsschiff nach Rettung Schiffbrüchiger die Hilfe der zuständigen (Malteser) Behörden verweigert wurde.

Bericht Monitor vom 10.09.2020:

[Das Erste: Handelsschiffe werden Geiseln der EU Flüchtlingspolitik, Videobeitrag](#)

Quellen und weitere Informationen:

NDR Beitrag 2018: <https://youtu.be/ylvxeEqPBFA>

Tagesschaubericht über Gewalt an Grenzen: <https://menschenrechte.proasyl.de/wp-content/uploads/2019/03/TV-20181216-1725-3001.webm.h264.mp4>

Non-Refoulement, Genfer Flüchtlingsabkommen:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/408768/e5632bc349bdd5722303c06481316d7f/wd-2-002-16-pdf-data.pdf>

Nachweise für illegale Gewalt von Behörden in EU Ländern:

www.borderviolence.eu

Videobeitrag des öffentlich-rechtlichen britischen Senders Channel4 zur Flüchtlingsabwehr:

<https://www.youtube.com/watch?v=CdzYzayvpY4>

EU-Türkei Deal, die Abschottung Europa's und Konsequenzen dessen:

<https://www.proasyl.de/material/der-eu-tuerkei-deal-und-seine-folgen/>

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte:

<https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

Global Migration Compact (2018):

<https://www.iom.int/global-compact-migration>

Seerechtsübereinkommen der UN:

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1998:179:0003:0134:DE:PDF>

Bericht der IOM zu Sklavenhandel mit Flüchtlingen:

<https://www.iom.int/news/iom-learns-slave-market-conditions-endangering-migrants-north-africa>

Statement des „Ärzte ohne Grenzen e. V.“ über Zustand in Libyen und die Notwendigkeit, niemanden dorthin zurückzuschicken:

<https://www.aerzte-ohne-grenzen.de/libyen-internierungslager-brief-an-eu>

Genfer Flüchtlingskonventionen (Original+Übersetzung):

https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf

Antwort der Bundesregierung zu den Fragen bzgl. Der Situation von Flüchtlingen in Libyen:

<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/011/1901146.pdf>

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit.